Aus Kantonen und Gemeinden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **78 (1981)**

Heft 10

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vorgesehene Gesetzesänderung im Fürsorgewesen des Kantons Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt ist der besonderen Verhältnisse wegen (nur 3 Gemeinden) die öffentliche Fürsorge heute noch Aufgabe verschiedener Verwaltungen bzw. Institutionen. Gemäss Fürsorgegesetz vom 21. April 1960 befassen sich die Bürgergemeinden mit den im Kanton ansässigen Bürgern, während es Aufgabe der Allgemeinen Sozialhilfe ist, sich der hilfsbedürftigen Bürger anderer Kantone und der Ausländer anzunehmen.

Seit mehreren Jahren sind Bestrebungen im Gange, den beiden Landgemeinden (Riehen, Bettingen) mehr Autonomie zuzuerkennen, so unter anderem im Sektor des Fürsorgewesens. Der Wunsch ist, dass jede Gemeinde für die auf ihrem Boden wohnhaften Einwohner ihr eigenes Fürsorgeamt erhält.

Um die notwendigen Gesetzesänderungen vornehmen und in die Praxis umsetzen zu können, musste zuerst eine Revision der Kantonsverfassung angestrebt werden. Sie wurde in der Volksabstimmung vom 3./5. April 1981 angenommen. Damit besteht die Grundlage für die Schaffung einer neuen Fürsorgegesetzgebung.

Bisher war die Armenpflege – sei es für Kantonsbürger oder Einwohner – Sache der Bürgergemeinden und der freiwilligen Tätigkeit, unter Mitwirkung und Unterstützung des Kantons. Das neue Fürsorgegesetz wird sich für den Hilfesuchenden vereinfachend auswirken, weil er sich dann nur noch an die für seinen Wohnort zuständige Fürsorgebehörde wenden muss.

Für die Bemessung der Hilfe werden unverändert die kantonalen Richtlinien zu beachten sein.

R. Michel, Vorsteher des
Bürgerlichen Fürsorgeamtes der Stadt Basel